

Rahmenvertrag Fahrradleasing Stadt Lehrte;

- Preisgleitklausel -

Für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung wird eine Preisgleitklausel bezüglich der Leasingrate (im Leistungsverzeichnis unter 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1) vereinbart. Eine eventuelle Preisanpassung gilt jeweils nur für Neuverträge; bestehende Einzeleasingverträge werden nicht angepasst.

1. Referenzzinssatz

Als Referenzzinssatz dient der 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate).

2. Anpassungsrhythmus

2.1. Erstmalig wird dieser Referenzzinssatz vom 04.11.2024 mit dem am 03.02.2025 veröffentlichten Referenzzins verglichen und bei Überschreiten der Bagatellgrenze eine Preisanpassung ermöglicht.

2.2. Anschließend wird halbjährlich zum 05.03. und 05.09. jeden Jahres verglichen. Um den Vergleichszins zu ermitteln, wird jeweils der Wert des davor veröffentlichten Referenzzins, wie beschrieben, herangezogen, um eine Abweichung zu ermitteln. Sollte am 01. des Monats kein Handel stattfinden, wird der Wert mit dem Vergleichszins des nächstfolgenden Handelstages verglichen.

3. Bagatellgrenze

Eine Anpassung der Leasingrate erfolgt nur dann, wenn der Zinssatz des 12-Monats-EURIBOR um mehr als 0,3%-Punkte vom Referenzwert nach oben oder unten abweicht.

4. Durchführung der Preisanpassung

4.1. Die Anpassung der Leasingrate erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich der 12-Monats-EURIBOR verändert hat. Eine Anpassung der Leasingrate nach unten ist vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin zwingend umzusetzen, eine Erhöhung erfolgt entsprechend nach Antragstellung durch den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin.

4.2. Der Antrag auf Anpassung der Leasingrate ist vom Auftragnehmer bzw. von der Auftragnehmerin bis zum 10.03. bzw. 10.09. des jeweiligen Jahres einzureichen.

4.3. Die neu ermittelte Leasingrate gilt für Bestellungen ab dem 1. des auf den Vergleich folgenden Monats (jeweils zum 01.04. und 01.10.).